

# Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: IV/2024/060

Datum: 23.07.2024  
Aktenzeichen:  
Einreicher: Bürgermeister  
Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2024					
Stadtrat	27.08.2024					

## Betreff

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

## Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters – Entschädigungssatzung. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2024 in Kraft.

.....  
Bürgermeister

## Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Gemäß § 35 Abs.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben Personen, die ein Ehrenamt oder eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls. Die Einzelheiten hierzu sind durch Satzung zu regeln.

Der Stadtrat hat die Entschädigungssatzung in seiner Sitzung am 03.07.2019 neugefasst und mit dem Beschluss der 1. Änderungssatzung am 20.09.2022 Anpassungen an die sich geänderte Rechtslage (Mindestaufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister gemäß Kommunalbesoldungsverordnung) angepasst.

In § 35 Abs. 4 KVG LSA ist eine Verordnungsermächtigung für das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium (Ministerium für Inneres und Sport – MI) festgeschrieben. Das MI hat von dieser Ermächtigung mit dem Erlass der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 Gebrauch gemacht.

In der Verordnung sind Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstausfalls und die Aufwandsentschädigungen getroffen worden und Höchstbeträge festgesetzt worden.

An der Verordnung wurden umfangreiche Änderungen vorgenommen, die im Juni dieses Jahres veröffentlicht worden sind. Insbesondere wurden die Höchstsätze angehoben.

Weiterhin wurden die Zeitpunkte für die Zahlung der Entschädigungen angepasst. Die Zahlungen können nun nachträglich erfolgen. Dies ist zu begrüßen, da dadurch Rückforderungen bei unerwartetem Ausscheiden von ehrenamtlich Tätigen vermieden werden können.

Bis zur Erstellung der Einladung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates lag der Verwaltung die Neufassung noch nicht vor. Aus diesem Grund wird die Anpassung nun durchgeführt.

Wesentliches Anknüpfungsmerkmal für die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist die Einwohnerzahl.

Hierbei ist die durch das Statistische Landesamt ermittelte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Jahres maßgeblich, das dem Beginn der Wahlperiode vorangeht, also zum 30. Juni 2023. Die maßgebliche Einwohnerzahl zum Stichtag betrug 9.461.

Auch in der Kommunalbesoldungsverordnung, welche die Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister regelt, ist die Einwohnerzahl Kriterium für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung.

Neben der Höhe und dem Zahlungszeitpunkt wurden weitere Änderungen aufgenommen. So wurde ein/e Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für die Pflege vorhandener Bünde sowie städtepartnerschaftlicher Beziehungen und die ehrenamtlichen Sicherheitsbeauftragten gemäß § 22 SGB VII aufgenommen.

Die ehrenamtlichen Fahrer für den Bürgerbus werden nicht mehr als Empfänger von Aufwandsentschädigungen geführt, da der Bürgerbus bereits seit einiger Zeit nicht mehr im Einsatz ist.

Die Höchstbeträge in der Verordnung wurden entsprechend der Preisentwicklung angehoben. Diese betrug im Zeitraum seit der letzten Anpassung rund 21 %. Diese Erhöhung wurde im Satzungsentwurf aufgegriffen.

Die Satzung soll zum 01.09.2024 in Kraft treten.

#### **Anlage:**

Satzungsentwurf  
Gegenüberstellung alter und neuer Aufwandsentschädigungen

#### **Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung zu beschließen.

#### **Anlagen:**

Entwurf der Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters  
- Entschädigungssatzung –

---

Unterschrift Amtsleiter

---

Mitzeichnung Kämmerer